

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o Bayerischer Tischtennis

Augsburg, 27.09.2015

Aktenzeichen: 5/15/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung des

Vereins A

-Berufungsführers-

**gegen den Beschluss des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern, Az.: 03/2015
vom 19.07.2015**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 27.09.2015

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

den Beisitzer Walter Schleich, Pfaffing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. **Der Berufung wird zurückgewiesen.**
2. **Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.**

A. Tatbestand

Mitte April 2015 trat der Verein A mit seiner 1. Herren-Mannschaft zum dritten Mal in der Spielzeit 2014/2015 zu einem Meisterschaftsspiel in der Kreisliga nicht an.

Mit E-Mail vom Tag darauf informierte der Spielleiter alle Mannschaften der o.g. Liga darüber, dass die 1. Herren-Mannschaft des Vereins A tags zuvor zum dritten Mal in der Spielzeit 2014/2015 zu einem Meisterschaftsspiel nicht angetreten ist und somit aufgrund der Regelung in WO G 7 Satz 1 als Absteiger geführt wird.

Eine Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelbelehrung war dieser E-Mail nicht beigelegt.

Am 26.05.2015 erhob der Verein A beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Einspruch gegen die Anwendung der o.g. Regelung. Das jeweilige Nicht-Antreten sei rein auf religiöse Gründe zurückzuführen gewesen (Kollision zwischen Freitagabend-Spielterminen sowie dem für Sportler jüdischen Glaubens maßgeblichen sog. Shabbat-Ruhegebot für die Zeit zwischen Freitagabend nach Sonnenuntergang und Samstagabend bis Sonnenuntergang).

In einer Antwort-E-Mail vom 02.06.2015 schrieb der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern *[Zitate gekürzt; die Urteilsredaktion]*:

„Liebe Tischtennis-Freunde vom Verein A,

der o.g. Einspruch ist aus zwei Gründen problematisch:

Zum einen ist bei jedem Einspruch vorweg ein Kostenvorschuss in Höhe von 50 € an den BTTV zu entrichten (vgl. § 15 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV - RVStO) und dem Sportgericht ein entsprechender Nachweis zuzuleiten. Das würde ich

jetzt nicht als allzu großes Problem sehen, wenn Ihr unverzüglich das Erforderliche veranlasst und schnellstmöglich den Kostenvorschuss einbezahlt.

Zum andern ist das Rechtsmittel eines Einspruchs gegen Entscheidungen von Gremien und/oder Fachwarten nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung möglich (§ 26 Abs.1 Satz 2 RVStO). Der Spielleiter hat mir seine E-Mail von Mitte April 2015 (gerichtet u.a. an Euch) zugeleitet, worin er Euren Zwangs-Abstieg gem. G 7 Satz 1 WO festgelegt hat. Die o.g. 14-Tagesfrist begann somit an jenem Tag zu laufen und ist schon seit langem verstrichen. Auf Anhieb sehe ich auch keine Möglichkeit, wie diese Verfristung "geheilt" werden könnte.

Fürs erste werde ich die Angelegenheit deshalb auf sich beruhen lassen und insbesondere kein Sportgerichtsverfahren einleiten. Solltet Ihr auf ein Verfahren bestehen, müsstet Ihr als erstes den o.g. Kostenvorschuss einzahlen. Dann sehe ich mich verpflichtet, ein formelles Verfahren einzuleiten. Ihr solltet Euch nur darüber im Klaren sein, dass als formelles Ergebnis eines derartigen Verfahrens möglicherweise eine – dann kostenpflichtige - Zurückweisung Eures Einspruchs wegen Verfristung herauskommen kann. Aber dagegen könntet Ihr dann noch bei den nächsten Instanzen (Sportgericht des Verbandes, ggf. dann noch Verbandsgericht) Rechtsmittel einlegen.

Viele Grüße

Vorsitzender des Sportgerichts des Tischtennis-Bezirks Oberbayern“

In den darauffolgenden Wochen gab es in der o.g. Angelegenheit keinen weiteren schriftlichen oder mündlichen Kontakt zwischen dem Sportgericht und einem der Beteiligten. Mit E-Mail vom 13.07.2015 erkundigte sich der Verein A beim Sportgericht dann nach dem aktuellen Verfahrensstand. Eine Rückfrage des Sportgerichts am gleichen Tag bei der BTTV-Geschäftsstelle ergab, dass dort noch kein Kostenvorschuss eingegangen ist. Daraufhin teilte der Vorsitzende des Sportgerichts des Tischtennis-Bezirks Oberbayern dem Verein A erneut per E-Mail folgendes mit:

„Liebe Tischtennis-Freunde vom Verein A,

It. nachfolgender Mitteilung der BTTV-Geschäftsstelle ist bisher kein Kostenvorschuss einbezahlt worden.

Um dem Hin und Her ein Ende zu bereiten, bitte ich Euch darum, entweder

a) mir unverzüglich einen Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses zuzuleiten oder aber

b) ausdrücklich zu erklären, dass Ihr Euren Einspruch zurückzieht.

Sollte bis zum Freitagabend weder a) noch b) erfüllt sein, müsst Ihr damit rechnen, dass Euer Einspruch gem. § 17 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) i.V.m. § 15 RVStO ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig als unzulässig verworfen wird.

Viele Grüße

Vorsitzender des Sportgerichts des Tischtennis-Bezirks Oberbayern“

Mit E-Mail vom 14.07.2015 teilte der Verein A dem Sportgericht des Tischtennisbezirks Oberbayern mit, man habe den Vorschuss auf ein falsches Konto überwiesen und dies jetzt richtiggestellt. Beigefügt war ein Nachweis über eine am 14.07.2015 erfolgte Einzahlung eines Kostenvorschusses auf das BTTV-Girokonto.

Mit Beschluss vom 19.07.2015 wies das Sportgericht des Bezirks Oberbayern den Einspruch des Vereins A vom 26.05.2015 gegen die Entscheidung des Spielleiters wegen verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses als unzulässig zurück.

Gegen diese Zurückweisung legte der Verein am 03.08.2015 Berufung beim Sportgericht des Verbandes ein und wies dem Sportgericht die Einzahlung des Kostenvorschusses gem. § 14 Abs. 5 RVStO nach.

Am 06.09.2015 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21.09.2015

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern. Die Entscheidung des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern erfolgte am 19.07.2015. Fristbeginn war der 20.07.2015. Fristende der 03.08.2015, da der 02.08.2015 ein Sonntag war, § 6 RVStO.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Berufung ist unbegründet.

Der Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des Spielleiters (Zwangsabstieg gem. G 7 Wettspielordnung (WO) für die 1. Herren-Mannschaft des Vereins wegen dreimaligen Nicht-Antretens) ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Der Einspruch ist zulässig.

- a) Der Einspruch des Vereins A war nicht wegen verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses unzulässig, da für den Verein A zur Einlegung des Rechtsmittels aufgrund fehlender Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung die Jahresfrist des § 14 Abs. 3 RVStO galt.

Gem. § 26 Abs. 1 S. 2 RVStO ist ein Einspruch unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Gem. § 14 Abs. 5 RVStO ist gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs

der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß § 15 RVStO zu erbringen.

Wurde eine Entscheidung gem. § 14 Abs. 3 RVStO allerdings getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.

Die Entscheidung des Spielleiters enthielt keine Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung.

Es ist bereits fraglich, ob eine nachträgliche Rechtsmittelbelehrung die Frist des § 26 Abs. 1 RVStO i.V.m. § 14 Abs. 2 RVStO nachträglich in Gang setzen kann. Der Wortlaut des § 14 Abs. 3 RVStO ist diesbezüglich eindeutig. Er sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Rechtsmittelbelehrung nicht vor.

Im vorliegenden Fall kann diese Frage aber offen bleiben, zumal die E-Mail des Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern vom 02.06.2015 jedenfalls keine nachträgliche Rechtsmittelbelehrung i.S.d. § 14 Abs. 2 und 5 RVStO darstellt.

- b) Der Einspruch ist auch nicht gem. § 17 RVStO unzulässig. Die zwingenden Bestimmungen der §§ 14-16 RVStO wurden eingehalten. Zu Gunsten des Einspruchsführers muss der Kostenvorschuss als fristgerecht angesehen werden.

Der Kostenvorschuss wurde am 14.07.2015 nach erneuter Aufforderung am 13.07.2015 durch das Sportgericht des Bezirks Oberbayern einbezahlt und nachgewiesen. Die E-Mail des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern vom 13.07.2015 an den Verein A suggerierte dem Verein die Möglichkeit, den Kostenvorschuss noch bis zum 19.07.2015 einbezahlen und dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern nachweisen zu können, ohne dass ein Fristversäumnis vorgelegen hätte.

2. Der Einspruch ist aber unbegründet, da der Tatbestand der WO G 7 Satz 1 durch die 1. Herrenmannschaft des Vereins A erfüllt wurde.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung sind die Grenzen der Auslegung zu berücksichtigen. Sie scheidet aus, wo sie mit dem Wortlaut der Norm nicht zu vereinbaren ist und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers widerspricht (vgl. auch JuS 2015, 875, Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung.)

Der Wortlaut der Regelung in WO G 7 Satz 1 ist eindeutig und nicht auslegungsfähig. Insbesondere sind in WO G 7 keine Ausnahme- oder Härtefälle vorgesehen.

- a) Gem. WO G 7 Satz 1 scheidet eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, aus der betreffenden Spielgruppe aus und wird nach Beendigung der Rundenspiele als Absteiger geführt.

Der Verein A gab dreimal während der Spielzeit, zuletzt Mitte April 2015, ein Meisterschaftsspiel kampflos ab.

- b) Zwar wendet der Verein A ein, er habe aus religiösen Gründen die Meisterschaftsspiele nicht wahrnehmen können, da eine Kollision zwischen den Freitagabend-Spielterminen sowie dem für Sportler jüdischen Glaubens maßgeblichen sog. Shabbat-Ruhegebot für die Zeit zwischen Freitagabend nach Sonnenuntergang und Samstagabend vor Sonnenuntergang bestanden habe. Der Zwangsabstieg sei moralisch verwerflich, unsportlich, unfair und die Religionsfreiheit ist in Deutschland ein durch das Grundgesetz garantiertes Grundrecht. In diesem Fall gehöre die Rücksichtnahme auf die Shabbatruhe eindeutig dazu.

Dem Verein A ist zwar beizupflichten, dass die Religionsfreiheit in Deutschland ein durch das Grundgesetz in Art. 4 GG garantiertes Grundrecht ist. Das Grundrecht kann der Verein A aber nicht gegenüber dem Bayerischen Tischtennisverband als Privatrechtssubjekt geltend machen.

Grundrechte sind subjektive öffentliche Rechte mit Verfassungsrang, die alle Staatsgewalten binden und primär den Staat verpflichten. Grundrechte gelten

zunächst, insbesondere in Form der klassischen Abwehrrechte, als Mittel der Machtbegrenzung gegenüber Hoheitsträgern, also dem Staat.

Der BTTV ist eine freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb Bayerns den Tischtennissport pflegen (vgl. § 1 Nr. 1 der Satzung des BTTV). Er ist kein Hoheitsträger.

Der Verein A erkannte durch seine freiwillige Mitgliedschaft im BTTV die Satzung und das Vorschriftenwerk des BTTV an.

Gem. § 7 Nr. 1 der Satzung des BTTV können alle Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglieder des BTTV werden. Gem. § 7 Nr. 3 Satz 1 der Satzung des BTTV ist es die Pflicht der Mitglieder, die Satzung und das Vorschriftenwerk des BTTV anzuerkennen. Hierunter fällt gem. § 4 der Satzung des BTTV auch die Wettspielordnung, insbesondere die Regelung in WO G 7 Satz 1.

- c) Die Änderung der WO kann aufgrund der Gewaltenteilung nur von den Legislativorganen auf Verbandsebene vorgenommen werden. Die Judikative - das Sportgericht - hat sich an die von den Legislativorganen vorgegebenen Vorschriften zu halten.

Für die Zukunft besteht daher lediglich die Möglichkeit für den Verein A, beim zuständigen Legislativgremium zu beantragen, die bestehenden Bestimmungen in der WO des BTTV so zu verändern, dass die Berücksichtigung religiöser Gründe explizit festgelegt wird. Der Antrag muss dann in dem zuständigen Legislativgremium eine Mehrheit finden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV. (...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

gez.
Walter Schleich
Beisitzer

(...)